

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dies ist der Gemeindebeschluss, in welchem die Anfänge der späteren Streitigkeiten der brauberechtigten Bürgerschaft mit der Gemeinde zu suchen sind.

Die Gemeinde hatte für die Überlassung des alleinigen Braurechtes für die Zeit vom 24. April bis 16. Oktober die Verbindlichkeit übernommen, von dem erzielten Braunutzen für die Bürger die Gemeindeabgaben zu zahlen.

Unter den damaligen Gemeindeabgaben sind nicht die Gemeindeabgaben im heutigen Sinne zu verstehen, sondern die Steuern überhaupt und die Beiträge der Gemeinde zu den Kriegsschulden. Es waren ansehnliche Verpflichtungen, die die Gemeinde übernahm, aber auf die Dauer nicht leisten konnte. Schon 1627 und 1630 war deshalb eine weitere Einschränkung des Braurechtes der Bürger notwendig geworden. Es wurde jedem Bürger vorgeschrieben, wie viel er brauen darf, damit die Renten die Kriegsschulden leichter zahlen könnten. Auch das war bei der starken Verschuldung der Gemeinde unzureichend. Die hatte schon mit dem Jahre 1611 begonnen; damals hatten die eingefallenen Passauer Truppen so ungeheure Forderungen gestellt, daß die Gemeinde in eine Schuldenlast von mehr als 30.000 fl. geriet. Ueberdies gab die Gemeinde im Jahre 1619 dem Kaiser ein Darlehen von 10.000 fl., welches selbst im Jahre 1713 noch nicht zurückgezahlt war. Während des 30jährigen Krieges war an eine Tilgung der Schulden nicht zu denken, zumal Krummaw dadurch, daß es Truppen der kaiserlichen Generale Buquoy und Don Balthasar Maradas beherbergte, auch in starke Mitleidenschaft gezogen wurde. Im Jahre 1694 suchte die Stadt arge Hungersnot heim, die die Schuldenlast wieder auf die alte Höhe brachte. Die Schulden der Gemeinde betrugen im Jahre 1696 über 40.000 fl.

Da diese Schulden durch Unglücksfälle herbeigeführt waren, bei denen die Gemeinde den Bürgern beigeprungen war, so mußten doch auch diese an einen Rückeratz des für sie gemachten Aufwandes denken und die Erholung der Gemeinderenten anstreben. Sie entschlossen sich denn auch im Jahre 1705 auf ihr Recht braunes Bier zu brauen zum Besten der städtischen Renten insolange zu verzichten, bis die Schulden gezahlt wären. Der Verzicht auf die Ausübung des Braurechtes erfolgte zuerst auf drei Jahre, wurde dann am 15. Februar 1709 auf weitere vier Jahre verlängert und blieb dann stillschweigend, bis die Bürger selbst Schritte unternahmen, um wieder zur Ausübung ihres Braurechtes zu gelangen.